

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung vom 12. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Idstein

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Idstein bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.10.2023 (GVBl. S. 696, 698) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines PS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Freiwillige Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichterinnen oder die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigendem Personal sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Verbrauchsmittel, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Sonderlöschmittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmungen, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil, kann der Magistrat der Hochschulstadt Idstein das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Idstein und das Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen vom 16. Oktober 2015 außer Kraft.

Idstein, den 13. Februar 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L.S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen

Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Idstein

		Gebühr je angefangene 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	43,40 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	26,28 €
	Kommandowagen	43,40 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	
	TSF	30,24 €
	TSF-W	30,24 €
	TSF-L	30,24 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	46,77 €
	LF 10	46,77 €
	LF 20	76,65 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/45	39,53 €
	TLF 16/25	39,53 €
2.5	Drehleiter	
	DLK 23-12/DLAK 23/12	102,53 €
2.6	Rüstwagen	
	RW	62,80 €
2.7	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G	27,42 €
2.8	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L 1	22,48 €
	GW-Sonstiges (Dekon)	23,53 €
	GW-Werkstatt	26,28 €
2.9	Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter	
	Abrollbehälter-Mulde (AB Mulde)	28,12 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	
		Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	
		Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Füllen/Prüfen/Reinigen/ Desinfizieren von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	2,58 € je Stück/ 15 Minuten
	Atemschutzmaske	2,58 € je Stück/ 15 Minuten
	Atemschutzgerät	3,44 € je Stück/ 15 Minuten
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	3,00 € je Stück
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	3,50 €
3.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals
4.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
		Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Hochschulstadt Idstein in Rechnung gestellten Beträge

		nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	885,00 €
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	885,00 €
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	885,00 €
6.	Missbräuchliche Alarmierung	
		Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
		Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet